

Kirchengesetz

über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –)

Vom 26. März 1996 (ABl. 1996 S. A 89)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	23 a	eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 3)	21.11.1996	ABl. 1996 S. A 242
2.	24	geändert	[Erstes] Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	16.04.1997	ABl. 1997 S. A 97
3.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. März 1997	15.05.1997	ABl. 1997 S. A 97
4.	3, 4, 6, 9, 14, 15, 16, 18, 19, 23 b, 25	geändert, eingefügt	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 230
5.	4	geändert	Kirchengesetz über die Absenkung der Dienstbezüge und die Aussetzung der Zahlung von sonstigen Bezügen für Pfarrer und Kirchenbeamte ab 1. Juli 1998	20.11.1997	ABl. 1997 S. A 235
6.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Juli 1998	30.06.1998	ABl. 1998 S. A 85
7.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Juli 1999	15.07.1999	ABl. 1999 S. A 142
8.	5, 8, 9, 15, 24, Anl. 2	geändert	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 230
9.	Anl. 1b	geändert	Änderung des Familienzuschlags für Pfarrer und Kirchenbeamte ab 1. Januar 1999	15.02.2000	ABl. 2000 S. A 10
10.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Juli 2000	15.05.2000	ABl. 2000 S. A 62
11.	5a, 9, 13, 14 21	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 1)	03.04.2001	ABl. 2001 S. A 90
12.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Januar 2001	30.04.2001	ABl. 2001 S. A 92
13.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Juli 2001 <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	15.06.2001 01.10.2001	ABl. 2001 S. A 147 ABl. 2001 S. A 229
14.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Januar 2002	31.12.2001	ABl. 2001 S. A 298
15.	Anl. 1a-c und 2 <i>Überschrift</i>	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Juli 2002 <i>Berichtigung</i>	14.06.2002 28.06.2002	ABl. 2002 S. A 101 ABl. 2002 S. A 118
16.	Anl. 1a-c und 2		Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Februar 2003	11.12.2002	ABl. 2003 S. A 3
17.	5a, 7	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 1)	19.11.2002	ABl. 2003 S. A 16
18.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung der Besoldung der Pfarrer ab 1. Dezember 2003	22.08.2003	ABl. 2003 S. A 155
19.	15, 19	geändert, aufgehoben	Rechtsstellungsänderungsgesetz – RechtsStÄndG - (Art. 2)	25.10.2004	ABl. 2004 S. A 193
20.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer ab 1. Januar 2005	11.11.2004	ABl. 2004 S. A 214
21.	3, 23 c	geändert, aufgehoben	Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes	24.10.2005	ABl. 2005 S. A 190
22.	9	eingefügt	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (Art. 1)	05.12.2005	ABl. 2006 S. A 1
23.	10	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 10)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
24.	5, 5a, 8, 11, 14, 15, 22, 24, 25	geändert	Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 1)	17.11.2008	ABl. 2008 S. A 178
25.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. Januar 2009	17.11.2008	ABl. 2008 S. A 179
26.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. März 2009	16.06.2009	ABl. 2009 S. A 118
27.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer ab 1. Januar 2010	27.11.2009	ABl. 2009 S. A 182
28.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. März 2010	16.06.2009	ABl. 2010 S. A 27
29.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. April 2011	18.08.2011	ABl. 2011 S. A 151
30.	Anl. 1a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. Januar 2012	01.11.2011	ABl. 2011 S. A 204
31.	4, 5a, 6, 7, 14, 23c, 24, 25, Anl. 1 c	geändert, aufgehoben	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte (Art. 1)	28.02.2014	ABl. 2014 S. A 70

3.1.6 PfarrbesoldungsG

32.	Anl. 1 a-c und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. März 2013 und ab 1. September 2013	07.03.2014	ABl. 2014 S. A 73
33.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. April 2014	07.03.2014	ABl. 2014 S. A 75
34.	Anl. 2	geändert	Bekanntgabe der Bezüge für Vikare ab 1. Januar 2015	19.01.2014	ABl. 2015 S. A 19
35.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. März 2015	25.06.2015	ABl. 2015 S. A 132
36.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. März 2016	25.06.2015	ABl. 2015 S. A 134
37.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. Juli 2016	07.10.2016	ABl. 2016 S. A 178
38.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. Januar 2017	28.07.2017	ABl. 2017 S. A 138
39.	Anl. 1 a-b und 2	geändert	Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer ab 1. Januar 2018	20.10.2017	ABl. 2017 S. A 192
40.	2	eingefügt	Kirchengesetz zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Art. 1)	20.11.2017	ABl. 2017 S. A 226

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Einleitende Bestimmungen	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Geltungsbereich	3
II. Besoldung	4
§ 3 (weggefallen)	4
§ 4 Bestandteile der Besoldung der Pfarrer und der Pfarrer im Probedienst	4
§ 5 Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen der Landeskirche für die Beihilfegewährung im Pflegefall	5
§ 5 a Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage	5
§ 6 Bemessung des Grundgehaltes	5
§ 7 Berücksichtigungsfähige Zeiten	6
§ 8 Besoldungsgruppen, Zulagen	7
§ 9 Familienzuschlag	8
§ 10 Dienstwohnung	11
§ 11 Besoldung während des Mutterschutzes und der Elternzeit	12
§ 12 Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle	12
§ 13 Aufwandsentschädigung für Wege	12
§ 14 (weggefallen)	13
§ 15 Bezüge der Vikare	13
III. Wartegeld der Pfarrer im Wartestand	13
§ 16	13
IV. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 17 Tätigkeit bei anderen kirchlichen Dienststellen	14
§ 18 Teilbeschäftigte	14
§ 19 Zahlungsweise, Meldepflichten	15
§ 20 Überzahlungen und Minderzahlungen	15
§ 21 Unterhaltsbeitrag	15
§ 22 Ausgleichszulage bei Versetzung	16
§ 23 Abtretung von Ansprüchen	16
§ 23 a Anrechnung von Renten auf die Besoldung	17
§ 23 b Verzicht auf Teile der Besoldung	17
§ 23 c Träger der Personalkosten	18
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 24 Übergangsregelung	18

* nichtamtlich

§ 25	Bekanntgabe der Gehaltssätze	19
§ 26	Ausführungsbestimmungen	19
§ 27	Ausnahmen	20
§ 28	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	20
Anlage 1 a	21
Anlage 1 b	21
Anlage 1 c	(weggefallen).....	21
Anlage 2	21

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Auf Grund seines Dienst- und Treueverhältnisses zur Landeskirche hat der Pfarrer ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie. Hieraus folgt, dass er Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie hat, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.
- (2) Die Versorgung der Pfarrer im Alter und bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und die anderen Bezüge
- der Pfarrer und Pfarrerinnen,
 - der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
 - der Vikare und Vikarinnen,
 - der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie der Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen,
 - der Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand,
 - der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie der Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen im Wartestand
- in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

3.1.6 PfarrbesoldungsG

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen. Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§§ 11 Abs. 1, 15 Abs. 5) gelten nur für Frauen.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den eingetragenen Lebenspartner.

II. Besoldung

§ 3 (weggefallen)

§ 4

Bestandteile der Besoldung der Pfarrer und der Pfarrer im Probedienst

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an oder, falls er bereits in einem Dienstverhältnis als Pfarrer auf Lebenszeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland gestanden hat, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pfarrer im Probedienst erhält die Besoldung vom Ersten des Monats seiner Berufung in den Probedienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
 - a) Grundgehalt,
 - b) Familienzuschlag,
2. folgende sonstige Bezüge
 - a) jährliche Sonderzuwendung
 - b) vermögenswirksame Leistungen
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(4) Der Pfarrer, mit dem ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe begründet wird, erhält Dienstbezüge entsprechend § 18.

§ 5

Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen der Landeskirche für die Beihilfegewährung im Pflegefall

Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird zum Ausgleich der der Landeskirche erwachsenden erhöhten Aufwendungen für die Beihilfegewährung im Pflegefall um den jeweils für die Beamten des Freistaates Sachsen festgelegten Prozentsatz abgesenkt.

§ 5 a

Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage

(1) Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung entsprechend den für die Beamten des Freistaates Sachsen jeweils festgelegten Prozentsätzen werden bis zum 31. Dezember 2017 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der Pensionsrücklage zugeführt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Eine weitere Minderung findet nur statt, wenn dies auch für die Beamten des Freistaates Sachsen gilt.

§ 6

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Berufung in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt nach der ersten mit einem Grundgehaltssatz ausgewiesenen Stufe festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Laufzeit der Stufe beginnt mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Berufung wirksam wird. Steht dem Pfarrer eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zu, in der für die erreichte Stufe kein Grundgehaltssatz ausgewiesen ist, wird das Grundgehalt der Anfangsstufe dieser höheren Besol-

3.1.6 PfarrbesoldungsG

dingsgruppe zugrunde gelegt. Satz 3 gilt für Fälle nach § 8 Absatz 4 entsprechend. Die Stufenfestsetzung ist dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Übernahme aus einer anderen Landeskirche oder einer Wiederaufnahme des Dienstes nach Versetzung in den Ruhestand.

(3) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten nach Satz 2 sind nach Zusammenrechnung auf volle Monate abzurunden.

(4) Zeiten, in denen sich der Pfarrer im Wartestand befindet, verzögern den Stufenaufstieg nach Absatz 3.

(5) Der Anspruch auf Aufrückung in die nächste Stufe ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(6) Das Grundgehalt eines Pfarrers kann um höchstens 10 Prozent gekürzt werden, wenn der Pfarrer die Erfüllung zu seinem Dienst gehörender und dienstlich angeordneter Aufgaben verweigert. Die Kürzung ist nur für die Zeit zulässig, in der die entsprechende dienstliche Anordnung besteht. Sie ist aufzuheben, sobald der Pfarrer der dienstlichen Anordnung nachkommt. Über die Kürzung entscheidet nach vorheriger Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten, der hierzu den Kirchenvorstand zu hören hat, das Landeskirchenamt durch schriftlichen und mit den Gründen versehenen Bescheid. Dieser ist zuzustellen.

§ 7

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung im Rahmen dieses Gesetzes werden dem Pfarrer als Erfahrungszeiten anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer anderen Landeskirche,
2. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem kirchlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte oder

3. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Erfahrungszeiten nach Satz 1 stehen gleich:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten) oder
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) von bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen (Pflegezeiten).

Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese förderlich sind.

Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 werden nach Zusammenrechnung auf volle Monate aufgerundet.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 3 werden durch Zeiten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nicht vermindert.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nach Absatz 1 Satz 2,
2. Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 70 PfdG.EKD,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen oder
4. Zeiten, in denen ein Pfarrer während des Wartestandes mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt ist oder einen Dienst in einem Werk der Landeskirche ausübt.

§ 8

Besoldungsgruppen, Zulagen

(1) Der Pfarrer erhält vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a entspricht.

3.1.6 PfarrbesoldungsG

(2) Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde nach Besoldungsgruppe 13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A übertragen werden, zu der er eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 13 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe 14 nach Anlage 1 a erhält. Die Zulage wird solange gewährt, wie die Pfarrstelle zu den Pfarrstellen nach Satz 1 gehört. Diese Pfarrstellen werden durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände festgelegt. Sie werden durch die Kirchenleitung bestätigt.

(3) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a entspricht. Hierzu kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 gewährt werden. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt im Einzelfalle.

(4) Der Superintendent erhält ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 15 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a.

(5) Der Pfarrer auf Probe erhält vom Ersten des Monats seiner Berufung in den Probendienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach der Anlage 1 a entspricht.

§ 9

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 1 b gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht. Für Vikare ist die Besoldungsgruppe A 13 maßgebend.

(2) Zur Stufe 1 gehören

- a) verheiratete Pfarrer,
- b) verwitwete Pfarrer,
- c) geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

- d) andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im kirchlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Pfarrer maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Pfarrers auch im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Betrag der Stufe 1 des für ihn maß-

3.1.6 PfarrbesoldungsG

gebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 18 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Pfarrers im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Familienzuschlag oder die entsprechende Leistung zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Pfarrer Absatz 7 Anwendung.

Unterabsatz 2 gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines Pfarrers im Rahmen von Tarifrechtsänderungen im öffentlichen Dienst den bisherigen ehewegbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt bekommt. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gelten in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach den Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

§ 18 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeit beschäftigt sind.

Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgen-

den Stufen oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Pfarrer Absatz 7 Anwendung.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt Absatz 7. Ist dies nicht der Fall, wird dem Pfarrer der Familienzuschlag nach den Vorschriften in Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 1 gewährt.

(7) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(8) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

§ 10

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer ist für sich und seine Familie eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Pfarrer hat für die Dienstwohnung eine Dienstwohnungsvergütung an die Kirchgemeinde oder die sonst zuständige kirchliche Dienststelle zu zahlen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung ist vom Grundstücksamt unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen festzusetzen.

3.1.6 PfarrbesoldungsG

§ 11

Besoldung während des Mutterschutzes und der Elternzeit

- (1) Die Pfarrerin erhält während des Mutterschutzes Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen.
- (2) Während der Elternzeit erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Leistet der Pfarrer während der Elternzeit einen nach der Elternzeitverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 18.
- (3) Während der Elternzeit hat der Pfarrer die für die Dienstwohnung festgesetzte Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

§ 12

Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle

Ordnet das Landeskirchenamt die Mitverwaltung einer anderen Pfarrstelle an, so besteht dafür kein Anspruch auf Vergütung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Wege

- (1) Dem Pfarrer ist der nötige Aufwand für Wege zu Gottesdiensten, Amtshandlungen (z. B. Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Trauerfeiern im Krematorium), seelsorgerischem Handeln, Unterricht und anderen kirchlichen Veranstaltungen in Schwesterkirchgemeinden oder in mitverwaltenden Kirchgemeinden oder in entfernteren zur Kirchgemeinde gehörigen Orten zu erstatten.
- (2) Sofern es sich um Dienste entsprechend Absatz 1 in Schwesterkirchgemeinden oder in mitverwalteten Kirchgemeinden handelt, ist die Wegeentschädigung von diesen Kirchgemeinden aufzubringen, es sei denn, dass etwas anderes herkömmlich oder durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung festgesetzt ist.
- (3) Der nötige Aufwand für Wege, der einem Pfarrer dadurch erwächst, dass er einen anderen Pfarrer vertritt oder mit der Hauptvertretung in einer anderen Kirchgemeinde beauftragt ist, ist ihm von der betreffenden Kirchgemeinde in dem tatsächlich erwachsenen Umfange zu erstatten.

**§ 14
(weggefallen)**

**§ 15
Bezüge der Vikare**

(1) Der Vikar erhält Bezüge für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(2) Zu den Bezügen gehören

- a) Grundbetrag,
- b) Familienzuschlag gemäß § 9,
sowie folgende sonstige Bezüge
 - a) jährliche Sonderzuwendung,
 - b) vermögenswirksame Leistungen,
 - c) jährliches Urlaubsgeld.

(3) Der Vikar erhält einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für Beamtenanwärter mit einem späteren Eingangsamts nach der Besoldungsgruppe „A 13“ geltenden Fassung gemäß der Anlage 2. Die Regelungen über den Bemessungssatz für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten finden entsprechende Anwendung.

(4) Während der Elternzeit erhält der Vikar keine Bezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

**III.
Wartegeld der Pfarrer im Wartestand**

§ 16

(1) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld. Es beträgt, sofern der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzt worden ist, zwei Drittel des ihm zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustehenden Grundgehaltes und zwei Drittel der Zulagen. Ein Aufsteigen im Grundgehalt findet während des Wartestandes nicht statt. Der auf Grund des Disziplinargesetzes in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält als Wartegeld vier Fünftel des vorgenannten Satzes, sofern nicht im Urteil des

3.1.6 PfarrbesoldungsG

Disziplinargerichts das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt worden ist. Zur Zahlung des Wartegeldes ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Zum Wartegeld wird in voller Höhe der Familienzuschlag gemäß § 9 gezahlt.

(3) Der Pfarrer im Wartestand erhält die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld.

(4) Übt der Pfarrer während des Wartestandes im kirchlichen oder außerkirchlichen Bereich eine Tätigkeit aus, für die ihm eine monatliche Vergütung zu zahlen ist, so ist diese Vergütung in voller Höhe auf das Wartegeld anzurechnen. Übersteigt die monatliche Vergütung das Wartegeld, so entfällt dessen Zahlung.

(5) Wird der Pfarrer im Wartestand mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, erhält er Besoldung entsprechend § 4 Abs. 3 Ziffer 1 in voller Höhe. Wird der Pfarrer im Wartestand mit der Übernahme der Hauptvertretung in einer Kirchgemeinde beauftragt, erhält er Wartegeld nach Absatz 1 und 2.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Pfarrverwalter und Pfarrdiakone entsprechend.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Tätigkeit bei anderen kirchlichen Dienststellen

Ist der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter, der Pfarrdiakon oder der Vikar nicht bei einer Kirchgemeinde, sondern bei einer anderen kirchlichen Dienststelle tätig, so tritt diese Dienststelle in den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an die Stelle der Kirchgemeinde.

§ 18

Teilbeschäftigte

Teilbeschäftigte Pfarrer, Pfarrer auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone erhalten einen dem Prozentsatz ihrer Teilbeschäftigung entsprechenden Teil des Grundgehaltes und des Familienzuschlages sowie der Zulagen nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

§ 19

Zahlungsweise, Meldepflichten

- (1) Die in diesem Kirchengesetz geregelte Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter, der Pfarrdiakone und die Bezüge der Vikare sowie das Wartegeld werden monatlich im Voraus gezahlt. Soweit diese Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (2) Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Empfänger mit Ausnahme der in § 23 b genannten Fälle weder ganz noch teilweise verzichten.
- (3) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Bankverbindung.
- (4) Absatz 3 gilt für Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und Vikare entsprechend.

§ 20

Überzahlungen und Minderzahlungen

- (1) Zuviel gezahlte Besoldung und zuviel gezahltes Wartegeld sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Zuwenig gezahlte Besoldung und zuwenig gezahltes Wartegeld sind nachzuzahlen.
- (3) Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungs- und den Nachzahlungsanspruch beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 21

Unterhaltsbeitrag

- (1) Dem nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes aus dem Dienst entlassenen oder aus dem Dienst ausgeschiedenen Pfarrer, Pfarrverwalter oder Pfarrdiakon kann das Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

3.1.6 PfarrbesoldungsG

(2) Der auf Grund von § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 oder § 20 Abs. 2 des Pfarrergesetzes entlassene Pfarrer auf Probe erhält einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird in Höhe des Wartegeldes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Er wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung oder dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Über die Dauer der Zahlung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Begründet der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon während der Zeit, für die ihm der Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis, wird die Zahlung des Unterhaltsbeitrages mit Wirksamwerden des Dienstverhältnisses eingestellt.

(5) Ein nach § 91 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes zu gewährender Unterhaltsbeitrag wird in Höhe von vier Fünfteln des Wartegeldes (§ 16 Abs. 1) gezahlt.

§ 22

Ausgleichszulage bei Versetzung

Ein Pfarrer, der Besoldung nach Besoldungsgruppe 14 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A erhält und in eine Pfarrstelle mit Besoldung nach Besoldungsgruppe 13 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A gemäß § 83 des Pfarrergesetzes versetzt wird, erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 und seinem bisherigen Grundgehalt, das ihm nach Besoldungsgruppe A 14 jeweils zugestanden hätte, gewährt.

§ 23

Abtretung von Ansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Pfarrer im Probedienst oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit infolge der Körperverletzung oder Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche an die Landeskirche bis zur Höhe der zu erbringenden Leistung gewährt. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hin-

terbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt für Vikare, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone entsprechend.

§ 23 a

Anrechnung von Renten auf die Besoldung

Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgesetzte Besoldung sowie das Wartegeld werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

§ 23 b

Verzicht auf Teile der Besoldung

(1) Der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Besoldung verzichten, und zwar wahlweise auf einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag. Durch den Verzicht vermindert sich der Besoldungsanspruch entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung nachzuweisen, dass die Angemessenheit seines Lebensunterhaltes und gegebenenfalls seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde verweigern. Das Landeskirchenamt kann den Verzicht aus begründetem Anlass jederzeit widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats. Das Landeskirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch

3.1.6 PfarrbesoldungsG

nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

§ 23 c

Träger der Personalkosten

(1) Die Kirchengemeinde oder die kirchliche Dienststelle, für die der Pfarrer, oder der Pfarrer auf Probe tätig ist, hat einen Personalkostenanteil zu tragen, der sich aus dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13, Stufe 5, dem Familienzuschlag nach Stufe 2 und einem Beitrag zu den Krankenversicherungskosten zusammensetzt.

(2) Bei Pfarrern, denen ein Superintendentenamts übertragen ist, hat die Kirchengemeinde die Hälfte des Personalkostenanteiles nach Absatz 1 zu tragen.

(3) Alle darüber hinausgehenden Personalkostenanteile trägt die Landeskirche.

(4) Die Bezüge der Vikare trägt die Landeskirche.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsregelung

(1) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und Superintendenten, die am 31. März 2014 und am 1. April 2014 in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, werden am 1. April 2014 den Stufen des Grundgehalts neu zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe, die den Besoldungsempfängern am 1. April 2014 nach § 6 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung zugestanden hätte.

(2) Am 31. März 2014 und am 1. April 2014 ohne Anspruch auf Dienstbezüge Beurlaubte werden der Stufe des Grundgehalts zugeordnet, die bei einer Beendigung der Beurlaubung mit Ablauf des 31. März 2014 maßgebend wäre. Für den Zeitraum der Beurlaubung ab dem 1. April 2014 ist § 6 Absatz 3 Satz 2 sowie § 7 Absatz 2 anzuwenden.

(3) Bei Pfarrern, die am 31. März 2014 Anspruch auf Wartegeld nach § 16 haben, erfolgt die Zuordnung entsprechend Absatz 2. Ihr Wartegeld wird neu festgesetzt, wenn der Anspruch auf Wartegeld am 1. April 2014 fortbesteht.

(4) Die Zuordnung nach Absatz 1 teilt das Landeskirchenamt den Betroffenen schriftlich mit.

(5) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts beginnt die für den Aufstieg maßgebende Erfahrungszeit im Sinne von § 6 Absatz 1; vor dem 1. April 2014 liegende Zeiten in dieser Stufe werden angerechnet.

(6) Pfarrern, denen am 31. März 2014 und am 1. April 2014 eine Zulage gemäß § 8 Absatz 2 zusteht, wird eine persönliche, nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe von monatlich 60,00 EURO solange gewährt, wie ihnen gemäß § 8 Absatz 2 eine Zulage zusteht. Die persönliche Ausgleichszulage vermindert sich bei allgemeinen Anpassungen der Besoldung um die Hälfte des Betrages, um den das jeweilige Grundgehalt und die Zulage nach § 8 Absatz 2 infolge der Anpassung steigen.

(7) Die Besoldung der Pfarrer, die auf Grund des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 87) zum 1. Juni 1996 erreicht wurde, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Pfarrern, die auf Grund von Satz 1 ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldungsordnung A nach Anlage 1a erhalten, wird eine Zulage nach § 8 Absatz 2 nicht gewährt.

§ 25

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Landeskirchenamt gibt die Übersicht über die Grundgehaltssätze der Dienstbezüge sowie die Höhe des Familienzuschlages in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

§ 26

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

3.1.6 PfarrbesoldungsG

§ 27

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 28

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
 - (3) Aufgehoben werden:
 - a) Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (ABl. Seite A 87);
 - b) Verordnung vom 10. Dezember 1991 (ABl. 1992 Seite A 2) zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990;
 - c) Kirchengesetz über die Abtretung von Schadenersatzansprüchen kirchlicher Mitarbeiter vom 17. Juli 1965 (ABl. Seite A 91);
 - d) Verordnung mit Gesetzeskraft zur einstweiligen Sicherstellung der Finanzierung der Pflegeversicherung für Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamte vom 12. Dezember 1994 (ABl. Seite A 267);
 - e) § 10 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 1996 vom 19. November 1995 (ABl. Seite A 235).
 - (4) § 16 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 gilt noch für Vikare, die bis zum 31. Dezember 1994 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.
-

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.746,36	3.923,00	4.099,64	4.276,29	4.452,96	4.570,73	4.688,51	4.806,25	4.924,06	5.098,30
A 14			3.803,93	4.033,04	4.262,11	4.491,17	4.720,27	4.872,97	5.025,70	5.178,43	5.331,16	5.545,30
A 15						4.932,10	5.183,97	5.385,47	5.586,98	5.788,46	5.989,97	6.260,80
A 16						5.440,32	5.731,58	5.964,65	6.197,68	6.430,69	6.663,76	6.974,05

Anlage 1 b

Familienzuschlag

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 13 bis A 16	131,27	276,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,06 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 382,46 Euro.

Anlage 1 c (weggefallen)

Anlage 2

Bezüge der Vikare

Gültig ab 1. Januar 2018
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag

1.420,35

für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis